

## Rundschreiben Nr. 8/2020

- 1 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit
- 2 Tilgungsaussetzungen – vereinfachter Vordruck Nr. 567

Mit den Rundschreiben Nr. 4/2020 vom 17.03.2020, Nr. 6/2020 vom 20.03.2020 und Nr. 7/2020 vom 25.03.2020 haben wir bereits über Maßnahmen zur Unterstützung des bayerischen Mittelstandes bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie informiert. Auf Grundlage einer Rückbürgschaft des Freistaats Bayern, der beihilferechtlichen Erleichterungen der EU durch den „temporary framework“ und der durch den Bundestag beschlossenen vorübergehenden Lockerungen im Insolvenzrecht (COVInsAG) können wir nun folgende weitere Hilfsangebote zur Verfügung stellen:

### 1 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit

Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, stellt die LfA Förderbank Bayern mit dem Corona-Schutzschirm-Kredit ein Produkt mit hoher Risikoentlastung für die Hausbank und besonders günstigen Endkreditnehmerzinsen zur Verfügung.

Die wichtigsten Eckpunkte des Corona-Schutzschirm-Kredits sind:

- Ausreichung auch an Unternehmen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren
- Antragstellerkreis: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige
- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020)
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 10 Mio. EUR
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %
- Die mit unserem Rundschreiben Nr. 7/2020 vom 25.03.2020 mitgeteilten Erleichterungen – vereinfachtes Verfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (ein-

schließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung – gelten für den Corona-Schutzschirm-Kredit analog.

- Standard-Laufzeittypen:
  - 2 Jahre endfällig
  - 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren  
(auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Weitere Details können dem beigefügten Merkblatt „Corona-Schutzschirm-Kredit“ entnommen werden. Für unsere Bankenpartner steht eine entsprechend angepasste Übersicht der Gesamtmargin in unserem Bankenportal zum Abruf bereit.

Finanzierungen in unserem sonstigen Produktportfolio sind darüber hinaus unverändert möglich, z. B. im Universalkredit mit einer Laufzeit von mehr als 6 Jahren oder ohne Haftungs-freistellung.

Anträge für den neuen Corona-Schutzschirm-Kredit können **ab 07.04.2020** bei uns eingereicht werden. Zeitgleich erteilen wir Darlehenszusagen und stellen in unserem Bankenportal unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) eine laufend aktualisierte Liste mit Fragen und Antworten (FAQ-Liste) zur Verfügung.

## 2 Tilgungsaussetzungen – vereinfachter Vordruck Nr. 567

Auf Grundlage der durch den Bundestag mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz gebilligten Lockerungen des Insolvenzrechts kann das Antragsverfahren zur Tilgungsaussetzung bei Programmdarlehen der LfA mit und ohne Haftungs-freistellung (siehe auch Rundschreiben Nr. 7/2020 vom 25.03.2020) weiter vereinfacht werden. Im aktualisierten Vordruck Nr. 567, der als Anlage beiliegt, ist u. a. nicht mehr für den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern zum Stichtag 31.12.2019 zu bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenz-reif war bzw. sich nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befand.

Die Beantragung von Tilgungsaussetzungen für Akutkredite, bei denen die Tilgung monatlich erfolgt, ist ebenfalls über Vordruck Nr. 567 möglich. Wir bitten hierzu Anfang und Ende des Zeitraums anzukreuzen, zu dem eine Tilgungsaussetzung erfolgen soll. Ergänzende Angaben können bei Bedarf im Freitextfeld „Skizzierung der eigenen Beiträge“ gemacht werden.

Um Ihnen einen aktuellen Gesamtüberblick über die Corona-Hilfen der LfA zu geben, haben wir alle relevanten Merkblätter sowie das neue LfA-Infoblatt zum Corona-Schutzschirm-Kredit beigefügt. Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen sind alle Änderungen durch Randstriche markiert. Beigefügt ist zudem die aktuelle Konditionenübersicht, in der die mit unserem Rundschreiben Nr. 5/2020 vom 18.03.2020 mitgeteilten erhöhten Tilgungszuschüsse beim Startkredit und Innovationskredit 4.0 mit berücksichtigt sind. Die Unterlagen sind auch online über unsere Homepage [lfa.de](http://lfa.de) abrufbar.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00 oder per E-Mail unter [info@lfa.de](mailto:info@lfa.de), montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen